



Antrag auf Spielerlaubnis von Junioren / Juniorinnen für erste Herren- bzw. Frauenmannschaften

Ab dem 1. Juli eines Spieljahres können Spieler/innen des älteren A-Junioren- / B-Juniorinnen-Jahrgangs eine Spielerlaubnis für die **erste** Herren- / Frauenmannschaft des Vereins erhalten. Diese Spielerlaubnisse werden vom Verbandsjugendausschuss nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt:

- a) Der / Die beantragende Spieler/in erhält nur dann eine Spielerlaubnis für die **erste** Herren- / Frauenmannschaft, wenn nachweislich eine A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenmannschaft in der laufenden Spielzeit am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt. Hiervon ausgenommen sind Mannschaften, die „ohne Wertung“ in der Meisterschaft spielen.
Die Spielerlaubnis für die **erste** Herren- bzw. Frauenmannschaft erlischt bei Zurückziehung der A-Junioren- bzw. B-Juniorinnenmannschaft mit dem Datum der Zurückziehung.
(Sie kann ggfs. unter Darlegung besonderer Gründe neu beantragt werden.)
- b) Sind die Voraussetzungen unter Punkt a) nicht gegeben, erhält der Spieler/die Spielerin die Spielerlaubnis für die **erste** Herren- bzw. Frauenmannschaft nur dann, wenn er /sie bei Antragstellung mindestens 12 Monate die Spielberechtigung für den Antrag stellenden Verein hat oder aber für diesen Verein insgesamt eine Spielberechtigung von mindestens 24 Monaten besessen hat. **Ausgenommen hiervon sind Spieler, die seit zwei Jahren keine Spiele mehr bestritten haben. Eine entsprechende Bestätigung des vorherigen Vereins muss dem Antrag beiliegen.**
- c) Der „Antrag auf Spielerlaubnis von Junioren / Juniorinnen für erste Herren- /bzw. Frauenmannschaften“ ist vollständig auszufüllen und mit allen geforderten Anlagen an den Verbandsjugendausschuss zu stellen.

A-Junioren bzw. B-Juniorinnen (auch bei Spielgemeinschaften im Jugendbereich) des älteren Jahrgangs können nur für ihren Stammverein bzw. für die Spielgemeinschaft, der der Stammverein angehört, eine Spielerlaubnis für die **erste** Herren- bzw. **erste** Frauenmannschaft nach §15, Abs. 2 der WFLV/JSpO erhalten.

Der Spieler / die Spielerin darf erst dann in der **ersten** Herren- / Frauenmannschaft eingesetzt werden, wenn der Spielerpass mit der entsprechenden Genehmigung vorliegt.

Die Vereine sind verpflichtet, die Daten der ausgestellten Spielerlaubnis auf Richtigkeit zu prüfen und unrichtige Angaben umgehend bei der FVM - Geschäftsstelle korrigieren zu lassen.

Die Spieler / Spielerinnen verlieren durch die Spielerlaubnis für die **erste** Herren- / Frauenmannschaft nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Mannschaft.

Spielerlaubnisse für 2. Seniorenmannschaften werden generell nicht erteilt. Alle Spieler / Spielerinnen des älteren A-Junioren- / B-Juniorinnenjahrgangs können jedoch ab dem 1. April des laufenden Spieljahres – ohne zusätzlichen Antrag – in allen Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereins eingesetzt werden.

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs können eine Spielerlaubnis für die erste Herrenmannschaft nur dann erhalten, wenn sie aktuelle DFB- oder FVM-Auswahlspieler sind.

Der Antrag auf Spielerlaubnis für Junioren / Juniorinnen in **ersten** Herren- / Frauenmannschaften ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 20,00 € incl. MwSt.. Das Konto des Vereins wird, im Monat der Antragsstellung, mit der anfallenden Verwaltungsgebühr belastet.

Barzahlung ist nicht möglich!